

AKADEMISCHER TANZSPORTCLUB MARBURG e.V.

Satzung

Gemäß letzter Beschlussfassung der ordentlichen Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach außen den Namen *Akademischer Tanzsportclub Marburg e.V.* (Abkürzung: *ATC Marburg e.V.*) und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Marburg. Der Verein führt die Farben "Schwarz-Gelb".*
2. Der Verein wurde gegründet am 20. September 1996.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Ziele des Vereins sind:
 - Pflege und Förderung des Tanzsports nach sportlichen Regeln sowie Wahrung seines ideellen Charakters im Leistungssport- und Breitensportbereich;
 - Förderung der Jugendpflege.
2. ¹Der Verein sieht seine vornehmliche Aufgabe darin, den Studierenden und Mitarbeitenden der Philipps-Universität Marburg ein geeignetes Umfeld zu geben, um tanzsportlich aktiv zu sein. ²Aus diesem Grund verpflichtet sich der Verein zu einer einvernehmlichen und intensiven Zusammenarbeit mit der Universität Marburg und dem Institut für Hochschulsport der Philipps-Universität.
3. ¹Der Verein verpflichtet sich zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband. ²Diese Verpflichtung ist an die Mitgliedschaft der Philipps-Universität im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband gebunden.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Dachverbänden:
 - Hessischer Tanzsportverband e.V.
 - Deutscher Tanzsportverband e.V.
 - Landessportbund Hessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. ³Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

2. ¹Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Aktive tanzsporttreibende Mitglieder im Bereich Wettkampfsport;
2. Teilaktive Mitglieder im Bereich Breitensport
(*sie nehmen lediglich an besonders ausgewiesenen Übungsstunden teil und haben durch eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft Gelegenheit, den Verein näher kennenzulernen*);
3. Fördernde Mitglieder
(*sie unterstützen den Verein und seine Ziele ohne Teilnahme an Trainings- oder Übungsstunden*);*
4. Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. ¹Mitglied des Vereins können in erster Linie Studierende und Mitarbeitende der Philipps-Universität Marburg werden. ²Darüber hinaus können alle Personen, die der Philipps-Universität nahe stehen und die Ziele des Vereins aktiv fördern wollen, als Vereinsmitglied aufgenommen werden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; fördernde Mitglieder können auch juristische Personen und Körperschaften werden.
3. ¹Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. ²Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters den Antrag um Aufnahme stellen. ³Für juristische Personen stellt die per Gesetz zur Vertretung bestimmte Person den Beitrittsantrag.
4. ¹Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Aufnahme. ³Ablehnungen der Aufnahme brauchen nicht begründet zu werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Teilaktive Mitglieder (nach § 4 Abs. 2) erwerben durch Zahlung des dafür vorgesehenen Beitrages eine begrenzte Mitgliedschaft.*

§ 6 Beiträge

1. ¹Jedes Mitglied hat laufende Mitgliedsbeiträge zu entrichten. ²Die Beitragszahlung erfolgt regelmäßig im Voraus für das laufende Semester per Einzugsermächtigungs- oder Abbuchungsauftragslastschrift des in seiner aktuellen Fassung gültigen SEPA-Verfahrens.*

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. In Ausnahmefällen kann einem Mitglied auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung als Ruhen der Mitgliedschaft oder wegen außergewöhnlicher Umstände eine Beitragsaussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.*
4. Die Beitragspflicht endet bei Beendigung der Mitgliedschaft zum jeweils betreffenden Semesterende.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. ¹Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Semesterende erfolgen kann. ²Die Austrittserklärung muss zwei Monate vor Semesterende in der Geschäftsstelle vorliegen.
2. Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
3. Semesterende bei teilaktiven Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2.
4. ¹Ausschluss, der erfolgen kann, wenn
 - a) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint
 - b) ein Mitglied länger als drei Monate seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
 - c) ein Mitglied mehrfach den Satzungen und Ordnungen des Vereins zuwider gehandelt hat.

²Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. ³Auszuschließenden ist mithin vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.* ⁴Der Ausschluss ist Ausgeschlossenen ohne Begründung unverzüglich und per Einschreiben mitzuteilen.

⁵Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. ⁶Diese entscheidet endgültig. ⁷Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte des oder der Betroffenen.*

⁸Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

⁹Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bestehen, haben auf das Ausscheiden jedoch keinen Einfluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. ¹Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Einführung von Gästen. ²Teilaktive Mitglieder nach § 4 Abs. 2 können an den für Sie ausgewiesenen Übungsstunden teilnehmen.
2. ¹Mitglieder haben das Recht, bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen des Vereins mitzuwirken. ²Teilaktive Mitglieder nach § 4 Abs. 2 und jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren haben bei Mitgliederversammlungen weder aktives Stimmrecht noch passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verein und Vorstand bei der Erreichung satzungsmäßiger Ziele zu unterstützen.

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

4. ¹Von den Mitgliedern der Turniergruppe wird erwartet, dass sie sich dem vorgeschriebenen Training gewissenhaft unterziehen. ²Am Training der Turniergruppe dürfen nur aktive Mitglieder teilnehmen, die ausschließlich für den ATC in Einzelwettbewerben starten. ³Ausnahmen hierzu können vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Semesters auf Antrag beschlossen werden.

§ 9 Ordnungen

1. Für Verein und Mitglieder gelten die Satzung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:
- die Verbandsgerichtsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - die Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
2. ¹Bei Bedarf kann sich der Verein selbst folgende Ordnungen aufstellen:
- Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitrags- und Gebührenordnung.

²Diese werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet und sind bindend, ohne jedoch Bestandteil der Satzung zu sein.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bevorzugt zum Ende des Wintersemesters statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, einberufen.*
2. ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes;
 - wenn dies von mehr als 25 Prozent (mindestens jedoch 5) der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.*
- ²Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.
3. ¹Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit einfacher, bei Satzungsänderungen und bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.*

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

4. ¹Die in Mitgliederversammlungen durchzuführenden Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. ²Wird von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung beantragt, muss diesem Antrag entsprochen werden.
³Es müssen 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) sowie Kassenwart(in) bei seiner oder ihrer Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. * ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bis auf teilaktive Mitglieder nach § 4.2 und Jugendliche unter 14 Jahren. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; eine Stellvertretung oder Briefwahl ist nicht möglich.
6. ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. ²Sie müssen jedoch mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Dreiviertelmehrheit anerkannt hat.
7. ¹Es leiten 1. oder 2. Vorsitzende(r) die Mitgliederversammlungen in gegenseitiger Unterstützung. * ²Zur Neuwahl des oder der 1. Vorsitzenden wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Wahlleitung gewählt. *
8. ¹Vor Entlastung des Vorstandes hat dieser einen detaillierten Bericht über seine Tätigkeit abzulegen. ²Die Geschäftsbilanz des Kassenwarts wird in schriftlicher Form bei Einladung oder zu Beginn der Mitgliederversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied ausgehändigt.
9. ¹Über die Mitgliederversammlung hat der oder die Schriftführende ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem oder der Versammlungsleitenden, Wahlleitenden und Schriftführenden zu unterzeichnen ist. *
²Das Protokoll enthält Ort und Tag der Sitzung, die Namen der vom Vorstand an der Sitzung Beteiligten, die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte als Gegenstand der Versammlung, den Inhalt der zur Abstimmung gestellten Empfehlungen, sowie das Stimmenverhältnis hierbei. * ³Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine von ihm oder ihr bei der Beratung abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. ⁴Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. *
10. ¹Das Protokoll ist binnen eines Monats nach der Sitzung unter den Mitgliedern als sogenanntes vorläufiges Protokoll zu zirkulieren. * ²Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang kann jedes Mitglied einen schriftlichen Antrag beim Vorstand auf Ergänzung oder Berichtigung des vorläufigen Protokolls stellen. * ³Über die Ergänzung oder Berichtigung ist sodann in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. * ⁴Wird gegen das vorläufige Protokoll innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, ist das Protokoll als genehmigt anzusehen. *

§ 12 Vorstand

1. ¹Der gesetzlich vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus: *

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in).

²Der erweiterte Vorstand besteht darüber hinaus aus: *

- Sportwart(in)
- Schrift- bzw. Pressewart(in) *
- Jugendwart(in)
- bis zu drei Beisitzenden. *

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

2. ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und übersieht das Vereinsvermögen.* ²In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand das Aufsichtsrecht.
3. ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Kassenwart(in). ²Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ³Über die Vereinskonten sind alle Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB einzelverfügungsberechtigt. ⁴Die Vertretungsmacht beschränkt sich ausschließlich auf Verpflichtungen und Verfügungen im Vereinsinteresse.*
4. Außer den gesetzlichen Vorstandsämtern gem. § 26 BGB können bis zu zwei Ämter des gesamten Vorstands auf eine Person vereinigt werden.*
5. ¹Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder allein oder gemeinsam zur Durchführung einzelner Aufgaben oder Maßnahmen bevollmächtigen. ²Die Bevollmächtigung kann an Weisungen des Gesamtvorstandes intern gebunden werden. ³Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden; Enthaltungen hemmen diesen nicht.
⁴Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden durch den Vorstand Ausschüsse gebildet. ⁵Diese sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch den Weisungen des Vorstandes.
6. Es beruft und leitet in der Regel 1. Vorsitzende(r) die Sitzungen des Vorstandes und weitere Versammlungen der Mitglieder, verteilt einzelne Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht bereits durch die Wahl des Vorstandsmitgliedes in betreffender Funktion wahrzunehmen sind.*
7. ¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur darauf stattfindenden.* ²Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitglieder-versammlung und bis zur rechtskräftigen Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. ³Der entlastete Vorstand ist verpflichtet, bis zur rechtskräftigen Neuwahl die Geschäfte weiterzuführen. ⁴Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 beendet, endet mit seiner Mitgliedschaft sein Amt als Vorstandsmitglied. ⁵Das Ausscheiden ist unverzüglich dem das Vereinsregister führenden Amtsgericht durch den Verein selbst zur Eintragung bekannt zu machen.*
8. ¹Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gem. § 26 BGB kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seinen eigenen Reihen des erweiterten Vorstands ergänzen.* ²Der Beschluss bedarf einfacher Mehrheit erschienener Vorstandsmitglieder.
9. ¹Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit dem jeweiligen Amt beauftragen. ²Der Beschluss bedarf ebenfalls einfacher Mehrheit anwesender Vorstandsmitglieder.
10. ¹Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. ²Es hat 1. Vorsitzende(r) Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmende beizuwohnen.
³Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied mindestens 48 Stunden vorher einzuladen. ⁴Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Absatz 1 dieses Paragraphen genannten Vorstandsmitglieder anwesend ist. ⁵Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet 1. Vorsitzende(r) mit Ausnahme von § 5 Abs. 4; bei Abwesenheit gilt Stimmgleichheit dann als Ablehnung.*
11. ¹Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. ²Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich zu Protokoll zu nehmen. ³Die Protokolle sind durch die Leitung der Vorstandssitzung und Schriftführer(in) zu unterzeichnen.* ⁴Die Protokolle sind mindestens für 10 Jahre aufzubewahren. ⁵Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, diese Protokolle einzusehen. ⁶Dies gilt nicht für Mitglieder, die nach § 7 Abs. 4 vom Vorstand ausgeschlossen wurden, oder für teilaktive Mitglieder.*

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

12. Dem Amt Kassenwart(in) obliegt zuvorderst und nur in eigener Person eigenverantwortlich die damit einhergehende Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht zur sorgfältigen Verwaltung des Vereinshaushalts und –vermögens.*

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Jugendwart(in).*
2. ¹Sofern jugendliche Mitglieder vorhanden sind, findet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Jugendversammlung statt. ²Sie ist zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Jugendwart(in) einzuberufen.* ³Außerordentliche Jugendversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins erforderlich ist oder es von 20 Prozent der jugendlichen Mitglieder, mindestens jedoch 3, mittels schriftlich begründeten Antrages gefordert wird.
3. Es leiten Jugendwart(in) die Jugendversammlungen.*
4. ¹Die ordentliche Jugendversammlung wählt zu ihrer Vertretung vorläufig eine ständige Jugendwartin und einen ständigen Jugendwart.* ²Die jeweilige Wahl bedarf für ihre Endgültigkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.* ³Jugendwartin und Jugendwart sollen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
5. Jugendwartin und Jugendwart sind ständige Vertretende des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen und Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
6. ¹Sofern im Verein keine jugendlichen Mitglieder vorhanden sind, werden die Positionen von Jugendwartin und Jugendwart nicht besetzt. ²Wird ein jugendliches Mitglied aufgenommen, so bestimmt der Vorstand unverzüglich eine Person zur provisorischen Amtsausübung bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung.*

§ 14 Kassenprüfende

1. Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung, in der sie den Vorstand wählt für dessen Amtszeit, zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. ¹Die Kassenprüfende überprüfen vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Kassenführung und nehmen Stellung zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung. ²Über diese Kassenprüfung wird ein Protokoll angefertigt, welches von beiden Kassenprüfenden zu unterzeichnen ist und zu den Vereinsakten gelegt wird.
³Den Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. ⁴Eine kontinuierliche Kassenprüfung wird ausdrücklich erwünscht.
⁵Die Kassenprüfenden haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
3. ¹Sofern Kassenprüfende ausscheiden oder von ihrem Amt zurücktreten, wählt die entlastende Mitgliederversammlung fehlenden Kassenprüfende nach. ²Zur sofortigen Durchführung der Kassenprüfung pausiert die Mitgliederversammlung oder vertagt sich, bis eine satzungsgemäße Kassenprüfung erfolgt ist.

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.

§ 15 Auflösung

1. ¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Hierzu ist durch den Vorstand besonders einzuberufen. ³Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erschienener Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind; die Versammlung kann auch andere Vereinsmitglieder mit der Abwicklung betrauen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes gilt:
 - a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes endet die Mitgliedschaft der Mitglieder und somit auch alle ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 - b) Dass das Vermögen des Vereins an den Hessischen Tanzsportverband e.V. fällt, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Tanzsports verwenden möge.*

§ 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder erleiden bei der Benutzung von dem Verein durch die Stadt Marburg an der Lahn oder Philipps-Universität Marburg zugewiesenen Anlagen oder Einrichtungen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht anderweitig durch Versicherungen gedeckt sind.*
3. ¹Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.* ²Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstahl.*
4. Soweit sich eine Haftung des Vereins begründet, haftet der Verein nur für den nachweisbar tatsächlich entstandenen Schaden.*

§ 17 Vereinsregister

Zur Erlangung rechtlicher Wirksamkeit hat der Vorstand jede Änderung der Satzung, jede Neuwahl des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eintragen zu lassen.

* Zuletzt geändert durch die Vereinsmitglieder-Vollversammlung am 29.06.2014.